

Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Gebührensatzung)**vom**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Gebührensatzung) vom 11.07.2024 (MüABI. S. 570) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Pasinger Viktualienmarkt, Markt am Wiener Platz“ wird ersetzt durch die Worte „Pasinger Viktualienmarkt und Markt am Wiener Platz“.
- b) Die Worte „und Markt am Elisabethmarkt (Interim)“ werden gestrichen.

2. Anlage 2 (Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Märkte München (MM) – Lebensmittelmärkte) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe „A. Jahresgebühren“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe vor der Tabelle „Zum der Gebührenberechnung werden die Verkaufseinrichtungen in Kategorien eingeteilt:“ wird ersetzt durch die Angabe „Zum Zweck der Gebührenberechnung werden die Verkaufseinrichtungen in Kategorien eingeteilt:“.

bb) Die Tabelle nach dem Wort und dem Satzzeichen „eingeteilt:“ erhält folgende Fassung:

Kategorie	Viktualienmarkt	Markt am Wiener Platz	Pasinger Viktualienmarkt
I a	Ladengeschäfte	---	dto.
I b	---	dto.	dto.
II	Verkaufsstände	---	---
III	offene Verkaufsstände (Pavillons am Ganserlmarkt)	dto.	---
IV	offene Verkaufsplätze	dto.	dto.

b) Buchstabe „B. Feste Monatsgebühren“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer „II. Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt)“ wird gestrichen.

bb) Ziffer III. wird zu Ziffer II. und erhält folgende Fassung:

II. Markt am Wiener Platz			
	1. Verkaufscontainer		
	a) ohne spezifische Anforderungen je angefangenen m ²		16,80 Euro
	b) mit einfachen Anforderungen je angefangenen m ²		18,40 Euro
	c) mit gehobenen Anforderungen je angefangenen m ²		20,80 Euro
	2. Lagercontainer je angefangenen m²		13,60 Euro
	3. Freiflächen je angefangenen m²		6,80 Euro
	4. Abfallbeseitigungsgebühren (Anfallsgebühren)		
	Anfallsklasse – Menge des Gewerbeabfalls		
	I	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge	35,80 Euro
	II	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	46,00 Euro
	III	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge	56,30 Euro

cc) Ziffer IV. wird zu Ziffer III.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.